

Abfallordnung

Verordnung des Gemeinderates

vom 15. Dezember 2011, mit der die Abfallordnung der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Eferding: Eferding, Alkoven und Hartkirchen während der Öffnungszeiten. Außerdem besteht die Möglichkeit der Abgabe im Bauhof beim Ökotainer St. Marienkirchen zu den jährlich in der Gemeindezeitung bekannt gegebenen Terminen. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und Grünabfälle (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) umfasst die im Anhang aufgelisteten Ortschaften und Straßenzüge.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten in die Altstoffsammelzentren des Bezirkes Eferding oder zu den in der Gemeindezeitung bekannt gegebenen Terminen zum Bauhof beim Ökotainer St. Marienkirchen zu bringen bzw. bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Ansonsten sind sie von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz, Betreiber Eder Gerhard aus Prambachkirchen zu bringen.
Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
- (5) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand an den Abfuhrtagen spätestens ab 6:30 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und für den Müllwagen leicht erreichbar sind.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und

widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

Kunststoffsäcke90 LiterEN 13592
Kunststoffbehälter mit Räder 120 LiterEN 840-1
Container mit Rädern..... 800 LiterKunststoff oder verzinkt
Container mit Rädern..... 1100 Liter..... Kunststoff oder verzinkt

- (2) Die Abfallbehälter (120 l), sowie die Kunststoffsäcke (90 l) für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

Die Erstanschaffung der Abfallbehälter (120 l) für die Biotonnen- und Grünabfälle wird von der Gemeinde übernommen und den Liegenschaftseigentümern kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Abfallbehälter (120 l) können bei der Gemeinde erworben werden.

Es dürfen für den Hausabfall nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Container und Säcke verwendet werden.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht.

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15,0 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzliche Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 2-, 4- oder 6-wöchentlich.
- (2) Sperrige Abfälle können in den ASZ des Bezirkes Eferding während der Öffnungszeiten abgegeben werden und zu den in der Gemeindezeitung bekannt gegebenen Terminen im Bauhof beim Ökotainer St. Marienkirchen abgegeben werden.
Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle gegen vorherige telefonische Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt
 - In der Zeit von 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres zweiwöchentlich
 - In der übrigen Zeit erfolgt aufgrund der Verwendung von geeigneten, biologischen Substanzen (z.B. Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis), die Abholung vierwöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 2-, 4- oder 6-wöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden mittels Gemeindezeitung, welche per Post zugestellt wird und auf der Homepage der Gemeinde (unter Abfallkalender) veröffentlicht.

§ 7

Behandlungsanlagen biogener Abfälle

- (1) Die Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes *Eder Gerhard aus Prambachkirchen*, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Untergallsbach 17, 4731 Prambachkirchen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

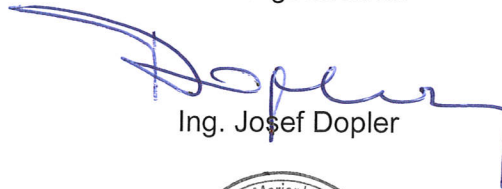
§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 4. Mai 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister


Ing. Josef Dopler



Angeschlagen am 15. 12. 2011

Abgenommen am: - 3. Jan. 2012

Amt der o.ö. Landesregierung

UR - 2006 - 653 / 23 - Umm. 1100

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzwidrigkeit ergeben.

Lin., am 8.3.2012

Für die o.ö. Landesregierung
Im Auftrage

Abholbereich

für die Sammlung der Biotonnenabfälle gemäß § 2 Absatz 3 Oö. AWG:

- Badstraße
- Bergmannsiedlung
- Daxberger Straße
- Freundorf
- Furth, ausgenommen Furth 57
- Jungreith, ausgenommen Jungreith 11
- Kaltenberg Nr. 1 bis Nr. 6
- Kirchenplatz
- Klause
- Lengau Nr. 54, 61 und 63
- Marienfeld
- Polsenzstraße
- Polsenztal
- Schmiedgasse
- Sonnberg
- Unterfreundorf
- Weberberg
- Weinberg, ausgenommen Weinberg Nr. 1, 10, 11 und 12
- Westerberg
- Wieshof, ausgenommen Wieshof Nr. 7